

Bebauungsplan „Winkelfeld“

Synopse (Stand: 12.11.2020, Bearbeiter: PS, ILN)

zu den **Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.
Die GemeinderätInnen haben die Anregungen im Volltext zur Verfügung gestellt bekommen.
Maßgebend sind die Anregungen im Volltext.

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
01	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, mit Schreiben vom 30.07.2020</p> <p>der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier hat am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Winkelfeld“ mit Teiländerung „Zwischen Murgtalstraße 58 und Winkelweg“ und die dazugehörigen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, die Bürger- und Behördenbeteiligung durchzuführen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am Verfahren wird auch der Höheren Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rastatt wie folgt.</p> <p>Stellungnahme Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Winkelfeld“ mit Teiländerung „Zwischen Murgtalstraße 58 und Winkelweg“ ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden.</p> <p>Im Bebauungsplan „Winkelfeld“ mit Teiländerung „Zwischen Murgtalstraße 58 und Winkelweg“ sind daher keine forstlichen Belange betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken.</p> <p>Zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffes werden u.a. auch forstlich relevante planexterne Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:</p> <p>„Nutzungsaufgabe im Gemeindewald“: Die Ausweisung eines Waldrefugiums auf Grundlage des Alt- und Toltholzkonzeptes Baden-Württemberg in Distrikt 1, Abt. 2 b18/1 haben wir keine Bedenken. Die Nutzungsaufgabe als Waldrefugium sowie die Abgrenzung des Waldbestandes (= Waldrefugiums) sollte in der nächsten Forsteinrichtungserneuerung des Gemeindewaldes Bischweier dokumentiert werden.</p> <p>Vögel und Fledermäuse und planexterne CEF-Maßnahmen: Das Aufhängen von Fledermaus- und Nistkästen u.a. im Waldrefugium wird von Seiten der Höheren Forstbehörde befürwortet.</p> <p>Schutzgut Klima im Gewinn „Vogelsander Schlauch“: Zur Verbesserung der Luftaustauschfunktion im Bereich des Vogelsander Schlauches ist eine weitere Talöffnung mit Ausstockungsmaßnahmen auf den Flurstücken 1990, 1990/2, 2273, 2275, 2276 und 2278 vorgesehen. Bei folgenden Flurstücken wurde die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rastatt festgestellt: 2273, 2275, 2276 und 2278. Es handelt sich teilweise um wertgeastete Kirschenbestände sowie um ältere Pappelanpflanzungen mit jeweils beigemischten Birken, Erlen, Roteichen und Robinien. Eine Talöffnung würde eine Änderung der Nutzungsart „Wald“ bedeuten, die eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG auslöst. Waldumwandlungen zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zulässig, da sie an anderer Stelle einen neuen forstrechtlichen Ausgleich (in diesem Falle</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in das Schutzgut „Klima“ im „Vogelsander Schlauch“ ist aus dem im Jahr 2004 anerkannten Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzept der Gemeinde Bischweier hergeleitet. Unter den Maßnahmen-Nummern 7.3 und 7.4 wird auf einer Gesamtfläche von 6.931 m² die Ausstockung zur Wiederherstellung der Luftaustauschfunktionen empfohlen. Nach § 2 LWaldG sind diese Grundstücke heute Wald. Um dennoch die Luftaustauschfunktion des Lößtälchens herstellen zu können, wird die Gemeinde Bischweier dort nach entsprechender Flächensicherung ein Lichtwaldkonzept umsetzen, das zugleich eine Sicherung der</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Anstelle der bisher beschriebenen Ausstockung wird ein sog. „Lichtwaldkonzept“ umgesetzt, welches im Ergebnis ebenfalls zu der gewünschten</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>hier: Ersatzaufforstungen, da die Gemarkung Bischweier mit einem Bewaldungsprozent von 0,2% deutlich unterbewaldet ist) erforderlich machen (sog. Kaskadenausgleich). Auf das Schreiben des Ministeriums Ländlichen Raums vom 14.10.2019 (AZ: 52-8604.10/8675) wird entsprechend verwiesen. Wir bitten dieses in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rastatt erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Waldeigenschaft nach §2 LWaldG beinhaltet. Dieses Lichtwaldkonzept besteht aus der Herstellung und dauerhaften Pflege eines aufgelockerten Baumbestands mit gut bekronen Einzelbäumen in Solitärstellung. Dabei wird ein Mindestvorrat von 100 Vfm/ha nicht unterschritten. Um die Durchströmung dieses lichten Waldes mit Kaltluft nachhaltig sicherstellen zu können, wird vorhandener oder wieder entstehender Unterstand im Rahmen einer periodischen Pflege im Turnus von 10 bis 15 Jahren entnommen.</p> <p>Mit der genannten Maßnahme kann die Waldeigenschaft bestehen bleiben, so dass keine Waldumwandlung erforderlich wird. An der Kompensationsmaßnahme soll festgehalten werden.</p>	<p>Luftaustauschfunktion beiträgt. Die Waldeigenschaft bleibt erhalten.</p>	
02	<p>Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht Naturschutz Recht und Ordnung, Schreiben vom 25.08.2020</p> <p>a. Baurecht</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 27. Februar 2020 abgegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
b.	<p>Naturschutz</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hatte in der bisherigen Beteiligung zum Verfahren darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen insgesamt geeignet sind, die Berechnung der Ökopunkte beim Schutzgut Arten und Biotope aber nicht zustimmungsfähig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>Nun liegt ein überarbeiteter Umweltbericht mit einer angepassten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vor. In dieser Bilanz wurden unsere Hinweise beachtet, außer bei der Bewertung der geplanten Dachbegrünung.</p> <p>Diese ist noch immer als Magerrasen basenreicher Standorte mit 17 Ökopunkten bewertet. Dieser Bewertung kann aus hiesiger Sicht weiterhin nicht zugestimmt werden, denn der hohe ökologische Wert eines typischen Magerrasens kalkreicher Standorte kann auf den kleinen und isoliert liegenden Dachflächen nicht erreicht werden. Dies gilt auch bei Verwendung der im Umweltbericht genannten Saatmischung. Die Bewertung ist auf maximal 8 Ökopunkte zu korrigieren. Zur näheren Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. Februar 2020.</p> <p>Die planexternen Maßnahmen, insbesondere die Nutzungsaufgabe der Waldfläche am Eichelberg, sind ökologisch sinnvoll und werden befürwortet. Auch der Zukauf von Ökopunkten zum weiteren Ausgleich des Vorhabens ist möglich. Wir weisen darauf hin, dass für die dazu vorgesehene Maßnahme in der Gemeinde Lauf die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde in Offenburg erforderlich ist. Sie stimmt der Ökokontomaßnahme nach erfolgreicher Prüfung zu und stellt sie in das Ökokonto ein.</p> <p>Die Zuordnung der erworbenen Punkte zu dem Bebauungsplan bedarf unserer Zustimmung. Diese kann, unter Vorbehalt der Zustimmung aus Offenburg, in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Alle planexternen Maßnahmen bedürfen der Absicherung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Auf Anfrage stellen wir gern ein Vertragsmuster zu Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bewertung wird entsprechend angepasst und auf 8 Ökopunkte korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die notwendige Ökopunkte werden nicht durch Maßnahmen in Lauf, sondern durch Aufkauf von Ökopunkten aus dem Weingut Köninger, Kappelrodeck und aus der Flächenagentur erworben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vertrag ist bereits erarbeitet und wird vor Satzungsbeschluss unterschrieben vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung. Die Berechnung wird wie beschrieben angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
c.	<p>Umwelt</p> <p>Immissionsschutz Der Plan lag bereits mehrfach vor, welche Änderungen konkret vorgenommen wurden ist den Unterlagen nicht explizit zu entnehmen. Insofern wird auf die Stellungnahme vom 06. Februar 2020 verwiesen.</p> <p>Bodenschutz</p> <p><u>Kompensationsmaßnahmen</u> Zum Ausgleich des verbleibenden, rechnerischen Kompensationsdefizits in Höhe von 480.057 Ökopunkten (ÖP) war im Rahmen der zweiten frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehen, auf eine Ökokontomaßnahme der Gemeinde Lauf, Ortenaukreis zurückzugreifen.</p> <p>Hiervon abweichend wird im aktualisierten Umweltbericht (Stand: Juni 2020) des Büros ILN, Bühl dokumentiert, dass seitens der Gemeinde Bischweier 492.941 Ökopunkte auf der Grundlage der „Vereinbarung über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus Ökokonto-Maßnahmen zwischen dem Weingut Königer, Steinebach 24, 77876 Kappelrodeck und der Gemeinde Bischweier vom 16. April 202“ erworben wurden. Die Ökokonto-Maßnahme befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren, zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises.</p>	<p>Alle Änderungen waren zur zweiten Offenlage in blauer Schriftfarbe eingefügt, so dass in den Texten alle Änderungen nachvollziehbar aufbereitet waren. Auf die Abwägungsvorlage im GR vom 02.07.2020 Ziffer 04c wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Am Beschlussvorschlag zu Ziffer 04c vom 02.07.2020 wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
	<p>Der Maßnahmenträger sichert vertraglich zu, dass die Genehmigung bis spätestens 31. Oktober 2020 vorliegt.</p> <p>Die Ökokonto-Maßnahmen umfassen fünf Maßnahmenkomplexe im Ortenaukreis auf dem Gebiet der Gemeinden Lauf, Renchen und Kappelrodeck und beinhalten im Wesentlichen eine Umstellung bisher intensiv bewirtschafteter Rebflächen (bzw. einer Obstplantage) auf eine ökologische Bewirtschaftung mit herbizidfreiem Unterbau. Letzterer soll in Grünland umgewandelt werden, Mit der geplanten Nutzungsextensivierung soll in den vorhandenen Steillagen die bisher hohe Gefährdung des Bodens durch Wassererosion sowie das Wasseraufnahmevermögen des Bodens verbessert werden.</p> <p>Die Herleitung der für das Schutzgut Boden generierten Ökopunkte mit Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens steht im Einklang mit den methodischen Vorgaben des geltenden Regelwerks der Bodenschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Die Maßnahmen kommen dem Schutzgut Boden unmittelbar zu Gute und werden von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich mitgetragen.</p> <p>Nach Prüfung der oben zitierten Vereinbarung möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass der Rechengang zur Herleitung der generierbaren Ökopunkte für das Schutzgut Boden bei „Maßnahmekomplex 4“ der Korrektur bedarf. Korrekt wurde der Reduktionsfaktor für die anrechenbare Fläche (Erosionsschutz: 60 %; Verbesserung Wasseraufnahmevermögen: 40 %) bei der Multiplikation nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Reduktionsfaktors ergibt sich jeweils folgendes, neues Produkt:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung kann gerne an die für die Ermittlung der Ökopunkte zuständigen Stelle weitergeleitet werden. Unstimmigkeiten im Rechengang zur Ermittlung der Ökopunkte liegen aber nicht im Verantwortungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Im vorliegenden Bebauungsplan werden lediglich die generierten Ökopunkte gekauft. Die Berechnung der Ökopunkte sind von den zuständigen Behörden im Ortenaukreis zu prüfen und ggfls. von dortiger Seite zu monieren. Auf den Aufkauf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>Erosionsschutz pauschal 4 Punkte auf 60% der Fläche x 3.719 m² = 8.926 ÖP Verbesserung Wasseraufnahmeverm. Pauschal 3 Punkte auf 40 % der Fläche x 2.400 m² = 2.880 ÖP</p> <p>Auch merken wir an dieser Stelle an, dass die Angaben zu den im „Maßnahmenkomplex 5“ generierten Ökopunkten nach § 1, Abs. 1 der Vereinbarung (87.429 ÖP) nicht mit den Angaben § 19, Abs. 4 Anlage 5 (87.249 ÖP) übereinstimmen. Diese Abweichung ist nochmals zu prüfen und entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 06. Februar 2020 verwiesen.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gewässerschutz und Hochwasserschutz Das betroffene Plangebiet in Bischweier befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwasser (HQ 100) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwassers (HQEXTREM) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu</p>	<p>notwendiger Ökopunkte für den vorliegenden Bebauungsplan hat dies aber keine Auswirkungen. Die ermittelte Zahl der notwendigen Ökopunkte im UB ist nicht als Festsetzung im B-Plan enthalten und verändert sich aber - unabhängig vom Rechenergebnis im Vertrag - nicht.</p> <p>Auch diese Anmerkung kann an die für die Ermittlung zuständigen Stelle weitergeleitet werden.</p> <p>Auf die Abwägungsvorlage zur Sitzung des GR vom 02.07.2020 wird verwiesen.</p> <p>Die Informationen zum HQEXTREM wurden in die Begründung und in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Es ist aufgrund der zwingenden Anschlusspunkte (z.B. Winkelfeldstraße mit 130.20 müNN) nicht möglich, dass gesamte Neubaugebiet in seiner Höhenlage so zu verändern, dass das gesamte Gebiet über der genannten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Beschlussvorschlag zu Ziffer 04c vom 02.07.2020 bleibt bestehen.</p> <p>Die Information ist bereits in der Begründung und in den Hinweisen</p>	

Bebauungsplan „Winkelfeld“
 Synopse zu den Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>131,2 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 1,1 m kommen.</p> <p>Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe .c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitplanung nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potentiell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung</p>	<p>Höhe zum Liegen kommt. Im B-Plan ist festgesetzt, dass die EFH-Höhen mind. 0,20 m über dem Straßenniveau liegen müssen. Sie dürfen aber auch höher liegen. Zudem geben die Festsetzungen der Gebäudehöhen genug Spielraum, um Hochwassergefahren berücksichtigen zu können. Es ist Sache der Hochbauplanung, sich dem Hochwasserrisiko zu stellen und eine entsprechend angepasste Bauweise zu verwirklichen.</p> <p>Es ist richtig, dass auf Grundlage des Hochwasserschutzgesetzes II 2018 das BauGB angepasst und § 9 Abs. 1 Nr. 16 ergänzt wurde. Nach Nr. 16c können nun Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen.</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme hat durch die Aufnahme in die Begründung und in die Hinweise bereits stattgefunden.</p> <p>Zur Vervollständigung wird die Information, dass sich Bischofswiesenturm laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwasser (HQ 100) in einem geschützten Bereich befindet und dass es bei einem Extremhochwassers (HQEXTREM) zu Überflutungstiefen</p>	<p>enthalten. Sie wird zudem nun auch in die Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Auf die Festsetzung von konkreten baulichen oder technischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB wird verzichtet, da das Gesetz der Eigenvorsorge des Bauherrn ein</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p> <p>Im Bebauungsplan sind dazu für HQ EXTREM-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt 2. Bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage der Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 3. Keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden 4. Bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden 5. Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, das sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. 	<p>mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 131,2 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 1,1 m kommen kann, auch in die Planzeichnung aufgenommen und dort vermerkt.</p> <p>Für Risikogebiete außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten – dieser Fall trifft auf das Winkelfeld zu – gilt nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist, wobei Lage des Grundstücks und mögliche Schadenshöhe angemessen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise sind demnach in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2, 3 WHG bzw. ggf. § 106 Abs. 3 WHG entsprechend der dort gegebenen Hochwassergefahren tendenziell höher. Für Bauvorhaben in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten – wie hier der Fall - beinhaltet § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG demgegenüber kein Bauverbot. Die Regelung ist lediglich als Soll- Vorschrift ausgestaltet. Die Vorgaben sollen deshalb in den Hinweisen ergänzt, aber nicht als Festsetzung aufgenommen werden. Denn es steht in der Verantwortung der Bauherren selbst, sich dieser Thematik unter Berücksichtigung der eigenen Interessen anzunehmen.</p>	<p>Spielraum belässt und der Begriff der hochwasserangepassten Bauweise weder gesetzlich noch in technischen Regelwerken exakt definiert ist. Es wird auf die Merkblätter und die Hochwasser-schutzfibel verwiesen. Zusammen mit der zusätzlichen nachrichtlichen Übernahme in die Planzeichnung wird die gewünschte Sensibilisierung der</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Für die Frage, welche Anforderungen an die hochwasserangepasste Bauweise zu stellen sind, betont das Gesetz in § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG im Hinblick auf die geringere Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses insbesondere die Frage der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Relation zwischen den (höheren) Baukosten und die voraussichtliche Schadenhöhe bei Hochwasserereignissen; auch Funktionalität und Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage werden hierbei zu berücksichtigen sein. Diese Entscheidungen und Abwägungen in Bezug auf das eigene Bauvorhaben können und sollen den Bauherren nicht vorweg genommen werden.</p> <p>Wie der Aufwand des Hochwasserschutzes für die bauliche Anlage konkret ausgestaltet werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls und lässt sich nicht pauschal beschreiben. Wichtig ist zuvorderst die genaue Ermittlung der jeweils bestehenden Hochwassergefährdung, da § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG auch eine Sensibilisierung der Bauherren hinsichtlich der Hochwassergefahren bewirken soll. Bei der Frage, mit welchen baulichen und technischen Vorkehrungen diesen Gefahren ggf. begegnet werden sollte, belässt das Gesetz der Eigenvorsorge des Bauherrn einen Spielraum, zumal der Begriff der hochwasserangepassten Bauweise weder gesetzlich noch in technischen Regelwerken exakt definiert ist. Anhaltspunkte für eine hochwasserangepasste Bauweise können etwa dem Merkblatt DWA-M-533 aus November 2016¹¹ oder der Hochwasserschutzfibel¹² entnommen werden. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.</p>	<p>Bauherren erreicht.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
	<p>Geothermie keine Einwendungen.</p> <p>Abwasserbeseitigung Keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnis- nahme</p> <p>Kenntnis- nahme</p>	
<p>d.</p>	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19. Februar 2020.</p> <p>Mit der 2. Offenlage wurden unsere Bedenken leider nicht ausgeräumt, daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht weiterhin Bedenken. Das Landwirtschaftsamt bittet um Erläuterung zum durchgeführten Abwägungsprozess hinsichtlich der agrarstrukturellen Bedenken.</p>	<p>Siehe unten Abwägung zur Stellungnahme vom 19. Februar 2020</p> <p>Das Amt für Landwirtschaft erhält nach Abschluss des Verfahrens Informationen über den Abwägungsvorgang.</p>	<p>Siehe unten Abwägung zur Stellungnahme vom 19. Februar 2020</p> <p>Das Amt für Landwirtschaft erhält nach Abschluss des Verfahrens Informationen über den Abwägungsvorgang.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>Stellungnahme vom 19. Februar 2020 <i>Gegen den Bebauungsplan „Winkelfeld“ der Gemeinde Bischweier mit Teiländerung des Bebauungsplans „Zwischen Murgtalstraße 58 und Winkelweg“ bestehen aus agrarstruktureller Sicht weiterhin Bedenken.</i></p> <p><i>Die vom Planungsgebiet betroffenen Flächen sind zwar in der digitalen Flurbilanz als Grenzflur ausgewiesen, das Flst.-Nr. 1584 (Katasterfläche 3,0452 ha) wurde jedoch bisher als große zusammenhängend bewirtschaftete Acker- bzw. Grünlandflächen (1,32 ha bzw. 0,93 ha), die in dem Gebiet selten vorkommt, genutzt.</i></p> <p><i>Ursprünglich war vorgesehen, die Ackerflächen des Flurstücks zur Retention des Niederschlagswassers in Grünland umzuwandeln. Mit der aktuellen Planung werden Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzung von Obsthochstämmen, Totholz-Sandriegel mit Reisighaufen, Feldhecke, Umwandlung von Magerwiesen als CEF-Maßnahme) verteilt auf dem gesamten Flurstück angelegt. Damit ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Grünland nicht mehr möglich.</i></p> <p><i>Das Landwirtschaftsamt war in die Planung der Ausgleichsmaßnahmen nicht eingebunden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme, die Thematik ist im Umweltbericht behandelt. Leider wird keine andere Möglichkeit der Baugebietsentwicklung in Bischweier gesehen.</i></p> <p><i>Es ist bekannt, dass eine große zusammenhängende bewirtschaftete Acker- bzw. Grünlandfläche von den Planungen und hier insbesondere von der Regenrückhaltung und den CEF-Maßnahmen betroffen ist. Allerdings ist die Nutzung dieser Fläche für die beschriebenen Zwecke bereits durch den Flächennutzungsplan seit langer Zeit vorbereitet.</i></p> <p><i>Die Nutzung der Fläche für die Niederschlagswasserrückhaltung und die CEF-Maßnahmen bietet sich an, da das Grundstück nur einem Eigentümer gehört. Zudem ist es notwendig und sinnvoll, dass CEF-Maßnahmen in räumlicher Nähe zum Plangebiet umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergibt sich keine andere Möglichkeit. Die Pächter der Fläche sind bereits informiert.</i></p> <p><i>Das Landwirtschaftsamt ist – wie alle anderen Träger öffentlicher Belange - gemäß BauGB in das Bebauungsplanverfahren eingebunden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme, es wird keine andere Möglichkeit gesehen als die Rückhaltung und die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück durchzuführen. Die Belange der Landwirtschaft werden deshalb zurückgestellt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<i>Gegen die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	
e.	<p>Amt für Vermessung und Flurneuordnung Fachbereich Vermessung Es gibt keine Bedenken und Anregungen</p> <p>Fachbereich Flurneuordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
f.	<p>Straßenbauamt Keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	
g.	<p>Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung</p> <p>Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge (Grundschatz) von 48 m³/h in den Gebieten „WA 1-3“ sowie 96 m³ im Gebiet MU, muss im Einzelfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereichs von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z.B.</p>	Die Löschwasserversorgung kann im Zuge der Ausführung sichergestellt werden.	Kenntnisnahme	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
	<p>Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Für die Erschließung von Straßen im Sinne der Bemessung von Zu- und Durchfahrten einschließlich deren Befestigung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (§ 2 LBOAVO & VwV Feuerwehrflächen) zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Verwaltungsvorschriften werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p>h.</p>	<p>Forst</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Winkelfeld“ mit Teiländerung „Zwischen Murgtalstr. 58 und Winkelweg“ befindet sich kein Wald im Sinne § 2 Landeswaldgesetz. Es sind keine forstbetrieblichen oder forstrechtlichen Gesichtspunkte betroffen. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichs sind im Umweltbericht zwei forstlich relevante planexterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Ziffer 8.4 „Nutzungsaufgabe im Gemeindewald“ Zu der als Ausgleichsmaßnahme geplanten flächigen Stilllegung von 2,9 ha Gemeindewald Bischweier bestehen keine Bedenken. Die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>Nutzungsaufgabe ist nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderats in das Forsteinrichtungswerk des Gemeindewaldes Bischweier einzuarbeiten.</p> <p>Ziffer 8.6 „Schutzgut Klima im Gewann „Vogelsander Schlauch“ Im Gewann Vogelsander Schlauch ist die Talöffnung und Ausstockung der Flurstücke 1990, 1990/2, 2273, 2275, 2276 und 2278 vorgesehen. Davon wurde für die Flurstücke 2273, 2275, 2276 und 2278 die Waldeigenschaft nach § 2 Landeswaldgesetz festgestellt. Es handelt sich um gepflanzte und teilweise wertgeastete bereits über 15 m hohe Kirschenbestände sowie um ältere Pappelanpflanzungen mit jeweils beigemischten Birken, Erlen, Roteichen und Robinien. Eine Rodung zur Talöffnung würde ein Waldumwandlungsverfahren nach § 9 LWaldG erforderlich machen. Waldumwandlungen zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zulässig, da sie an anderer Stelle einen entsprechenden forstrechtlichen Ausgleich erforderlich machen. Auf die entsprechende Stellungnahme der Forstdirektion Freiburg an die Gemeinde Bischweier vom 30. Juli 2020, Az. 83-2511.2/216-006/B-Plan wird verwiesen.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in das Schutzgut „Klima“ im „Vogelsander Schlauch“ ist aus dem im Jahr 2004 anerkannten Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzept der Gemeinde Bischweier hergeleitet. Unter den Maßnahmen-Nummern 7.3 und 7.4 wird auf einer Gesamtfläche von 6.931 m² die Ausstockung zur Wiederherstellung der Luftaustauschfunktionen empfohlen. Nach § 2 LWaldG sind diese Grundstücke heute Wald.</p> <p>Um dennoch die Luftaustauschfunktion des Lößtälchens herstellen zu können, wird die Gemeinde Bischweier dort nach entsprechender Flächensicherung ein Lichtwaldkonzept umsetzen, das zugleich eine Sicherung der Waldeigenschaft nach §2 LWaldG beinhaltet. Dieses Lichtwaldkonzept besteht aus der Herstellung und dauerhaften Pflege eines aufgelockerten Baumbestands mit gut bekronen Einzelbäumen in Solitärstellung. Dabei wird ein Mindestvorrat von 100 Vfm/ha nicht unterschritten. Um die Durchströmung dieses lichten Waldes mit Kaltluft nachhaltig sicherstellen zu können, wird vorhandener oder wieder entstehender Unterstand im Rahmen einer periodischen Pflege im Turnus von 10 bis 15 Jahren entnommen.</p> <p>Mit der genannten Maßnahme kann die Waldeigenschaft bestehen bleiben, so dass keine Waldumwandlung</p>	<p>Anstelle der bisher beschriebenen Ausstockung wird ein sog. „Lichtwaldkonzept“ umgesetzt, welches im Ergebnis ebenfalls zu der gewünschten Luftaustauschfunktion beiträgt. Die Waldeigenschaft bleibt erhalten.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
		erforderlich wird. An der Kompensationsmaßnahme soll festgehalten werden.		
i.	<p>Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB) wiederholt die in seinen Stellungnahmen vom Januar 2020, vom Juli 2019, vom August 2017 und weiteren Stellungnahmen formulierten Mindestanforderungen an die Bemessung und Gestaltung von Straßen, die zur Leerung von Abfallbehältern von den dabei eingesetzten 3-achsigen, 10,3 m langen, 2,55 m breiten und bis zu 26 t schweren Abfallsammelfahrzeugen (ASF) mit einer Achslast von 12 t befahren werden sollen. Diese Vorgaben sind auch im Plangebiet einzuhalten.</p> <p>Das Verkehrskonzept (Begründung, Punkt 5.3 Verkehrskonzept) sieht vor, die „Haupterschließung zwar ausreichend breit zu gestalten, aber so un bequem wie möglich zu führen, um Durchgangsverkehre, die der Abkürzung dienen zu vermeiden.</p> <p>Die dafür erforderlichen Maßnahmen dürfen im Interesse einer möglichst grundstücks- und haushaltsnahen Leerung der Abfallbehälter nicht dazu führen, dass die beschriebene ASF die Straßen aufgrund zu kleiner Abmessungen, ungünstigen Gestaltung von Kurven, Ein- bzw. Ausmündungen oder Hindernissen nicht mehr befahren werden können bzw. dürfen.</p> <p>Grundsätzlich werden die wichtigsten Vorgaben im Folgenden zum wiederholten Male aufgelistet:</p> <p>- Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,5 m zuzüglich 2 x 0,50 m</p>	Die Belange der Abfallwirtschaftsbetriebe wurden in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Erschließungsplanung wurde in den Bebauungsplan übernommen, so dass die grundstücks- und haushaltsnahe Leerung der Abfallbehälter wie vorgegeben möglich ist.	Berücksichtigung wie beschrieben.	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
	<p>seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- oder Einmündungsbereichen liegt ein erhöhter Platzbedarf vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute Stichstraßen/Sackgassen dürfen mit ASF nur befahren werden, wenn richtig bemessene und gestaltete Wendeanlagen vorhanden sind. Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen erfolgt nicht. Dies gilt auch für die offensichtlich als Stichstraßen vorgesehenen Straßen in Richtung Nordwesten verlaufenden Straßen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes. - Um ASF das Wenden zu ermöglichen, müssen Wendeanlagen frei von parkenden Fahrzeugen sein. Die Einrichtung eines Halteverbots Wendeflächen wird empfohlen. - Schleppkurven und Abbiegeradien müssen im gesamten Straßenverlauf einschließlich Wendeanlagen für 3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigte Freihaltezonen und seitlichen Sicherheitsabstände sind im öffentlichen Straßenraum zu planen und anzulegen. - Damit ASF Straßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist sicherzustellen, dass in das Fahrprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Äste hineinragen. - Die Müllsammelgefäße sind von den Tonnennutzern an einer für ASF erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen bereitzustellen. Ist eine Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, sind die Müllbehälter an eine für die ASF in Vorwärtsfahrt erreichbare Stelle zu bringen. Die Einplanung von öffentlichen Müllbehälterstellplätzen/Sammelplätzen wird unsererseits in solchen Fällen empfohlen. - Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf deren Gewicht von bis zu 26 t und einer Achslast von 12 t ausgelegt sein. 			

Bebauungsplan „Winkelfeld“
 Synopse zu den Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
03	<p>Handwerkskammer Karlsruhe, Schreiben vom 21.07.2020</p> <p>nach Überprüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe zur oben genannten Aufstellung des Bebauungsplans „Winkelfeld“ keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	
04	<p>Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Schreiben vom 05.08.2020</p> <p>die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es auch unter Miteinbeziehung der existierenden und geplanten Gewerbelärmquellen in den Gewerbe- und Industriegebieten Gaggenau – Bad Rotenfels zu keinen Überschreitungen im Plangebiet kommt. Dies zugrunde gelegt, hat die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	
05	<p>Telekom, Schreiben vom 20.07.2020</p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom) genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahme abzugeben. Zu der o.g, Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
06	<p>Vodafone, Schreiben vom 27.07.2020</p> <p>zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 25.02.2020 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme war Gegenstand der Abwägungsvorlage zur GR Sitzung am 02.07.2020. Auf die dortige Vorlage wird verwiesen.</p>	<p>Es wird auf die Vorlage zur GR Sitzung am 02.07.2020 verwiesen.</p>	
07	<p>Vodafone, Schreiben vom 18.08.2020</p> <p>Die abschließende technische und wirtschaftliche Prüfung hat ergeben, dass die Vodafone BW GmbH entgegen unserer Aussagen vom 18.06.2019 eine Beteiligung an dem o.g. Bauvorhaben ausschließt. Wir bitten um Ihr Verständnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
08	<p>SWG Stadtwerke Gaggenau, Schreiben vom 28.07.2020</p> <p>da die Stadtwerke Gaggenau bereits in den vorherigen Beteiligungen auf alle Belange hingewiesen haben und diese soweit möglich und gewünscht in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden, haben die Stadtwerke Gaggenau zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen vom Juni 2020. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen. Insoweit ist diese Stellungnahme vorläufig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
09	<p>Stadt Kuppenheim, Schreiben vom 11.08.2020</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Bebauungsverfahren. Von Seiten der Stadt Kuppenheim werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wir wünschen dem weiteren Verfahren einen erfolgreichen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnis- nahme	
10	<p>Stadt Gaggenau, Schreiben vom 31.07.2020</p> <p>für die erneute Beteiligung an o.g. Verfahren bedanken wir uns. Zu den uns übersandten Unterlagen ist Folgendes anzumerken:</p> <p>In unserer Stellungnahme mit Schreiben vom 20. September 2017, vom 11. Juli 2019 und vom 21. Januar 2020 hatten wir die Gemeinde Bischweier gebeten, im Lärmgutachten sowohl die vorhandenen Gewerbe- und Industrienutzungen auf der Gemarkung Bad Rotenfels mit ihren Bestands-genehmigungen, als auch die im Flächennutzungsplan der Stadt Gaggenau dargestellte, geplante gewerbliche Baufläche RO 15 zu berücksichtigen.</p> <p>Im vorliegenden Lärmgutachten und der Begründung sind diese Wünsche nun berücksichtigt worden, was wir ausdrücklich begrüßen. Die schalltech-nischen Ausgangsdaten, die Berechnungsgrundlage der Schallausbrei-tungsberechnung sowie die Bildung der Beurteilungspegel des Gutachtens erscheinen plausibel. Die Stadt Gaggenau bringt daher keine Einwände gegen die nun vorliegende Planung vor.</p> <p>Das Schallgutachten der Gemeinde Bischweier hat gezeigt, dass die ge-planten Baugebiete sowohl auf Bischweierer als auch auf Gaggenauer Seite aus lärmtechnischer Sicht realisierbar sind. Daher gehen wir davon</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aussagen zu Bebauungsplanverfahren der Stadt Gag-genau erfolgen nicht im Rahmen der Abwägung zum</p>	<p>Kenntnis- nahme</p> <p>Kenntnis- nahme</p> <p>Kenntnis- nahme</p>	

Bebauungsplan „Winkelfeld“
Synopsis zu den Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Stellung Planer/Verwaltung	Beschluss- vorschlag	Be- schluss
	<p>aus, dass die Gemeinde Bischweier nun auch unser Verfahren „Zwischen Holderwäldele und Steinbüschel“ wohlwollend begleitet.</p> <p>Wir wünschend der Gemeinde Bischweier ein gutes Gelingen für das Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>vorliegenden Bebauungsplan „Winkelfeld“, sondern bleiben einer gesonderten Stellungnahme vorbehalten.</p>		